

Der Abschnitt C enthält 'Exkurse'. Zu dem über 'die beiden libri Cancellariae' habe ich schon an anderer Stelle in diesem Heft (S. 553) einschränkend Stellung genommen, der trefflichen Zusammenstellung über die 'Statutenbücher der Kollegien' oben (S. 623) bereits gedacht. Die Feststellungen über 'Lage und Unterbringung der einzelnen Aemter' wird manchem willkommen sein; die ebenso gründlich sachkundigen wie besonnenen Ausführungen über die sogenannte 'expeditio per cameram' (S. 155—162) verdienen noch besonderes Lob.

Zu diesem Material bietet nun der erste Band die Darstellung: keine geschlossene Geschichte der päpstlichen Kanzlei vom Schisma bis zur Reformation, sondern die scharfsinnige und gewandte Behandlung ausgewählter Sondergebiete. Hier ist neben der vollen Beherrschung der gedruckten Literatur handschriftliches Material in reichem Masse verarbeitet, und zwar nicht bloss das im zweiten Band gebotene, sondern teilweise anderes und neues. Und dabei entbehrt das Werk nicht nur einer Hss.-Beschreibung, sondern selbst eines schlichten Hss.-Verzeichnisses. Wer hier auf den Bahnen des Entschlafenen die Forschung wieder aufnimmt, dem erwächst die Aufgabe, sich zunächst Seite für Seite und Anmerkung für Anmerkung ein Verzeichnis des gewaltigen vom Vorgänger benutzten Hss.-Apparats anzulegen, die gelegentlichen Angaben und Urteile über einzelne dieser Hss. festzuhalten und darüber hinaus sie wirklich zu beschreiben und zu bestimmen, um uns beispielsweise über das Rätselwesen aufzuklären, das uns v. H. im anscheinend recht wichtigen Cod. Vat. lat. 2665 vorgeführt hat.

Nachdem das 1. und 2. Kapitel über 'die Leitung der Kanzlei' und das 'Ausscheiden einzelner Aemter aus der Kanzlei' gehandelt hatten, gelten das 3. und 4. Kapitel den für das Verständnis des kurialen Systems im Quattrocento und Cinquecento so wichtigen Fragen der 'Entstehung der Vakabilistenkollegien' und der 'Praxis der Aemterbesetzung und ihrer Folgen'. Beginn und systematische Ausgestaltung der Käuflichkeit der Aemter und die damit in engem Zusammenhang stehende Häufung mehrerer von ihnen in gleicher Hand werden hier behandelt und durch reiches Material der Exkurse des zweiten Bandes (2, 163—198 — alles von Abschnitt B an in gedrängtem Klein-druck! —) belegt.

Das 5. Kapitel handelt über 'Beamtenbesoldung und Taxwesen'. Gerade über dieses Gebiet stand dem Vf.